



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5
7000 Chur

Versand via Mail an: info@djsg.gr.ch

Chur, 3. Januar 2018

Vernehmlassungsantwort der SP Graubünden zur Teilrevision des Polizeigesetzes

**Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden**

Gürtelstrasse 24
Postfach 561 · 7001 Chur

Telefon 081 284 91 00
Telefax 081 284 91 01

info@sp-gr.ch
www.sp-gr.ch

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Rathgeb
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne bedanken wir uns für die Möglichkeit zur angedachten Teilrevision des Polizeigesetzes des Kantons Graubünden Stellung zu nehmen.

Die Anpassungen an die Bundesgesetzgebung, die klarere Definition der Aufgaben der Gemeinden, das neue Gewicht des Datenschutzes, aber auch die Präzisierungen im Bereich der verdeckten polizeilichen Massnahmen sind in unseren Augen gelungen und zielführend. Auch begrüssen wir die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die einsatzbezogene Audio- und Videoüberwachung – sofern die Verordnung wichtige Punkte klärt.

Eine erweiterte Videoüberwachung des öffentlichen Raums hingegen lehnen wir ab. Ihre Wirkung in der Prävention oder Aufklärung erscheint uns aufgrund der bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sehr zweifelhaft. Dafür den Schutz der Privatsphäre abzubauen, wäre unverhältnismässig. Gegen die entsprechenden Artikel würden wir uns im Grossen Rat entschieden zur Wehr setzen.

In der Frage der Ermächtigungsverfahren stellen wir uns auf den Standpunkt der Regierung und wehren uns explizit gegen eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Grundlage. Eine juristische Sonderstellung von Polizistinnen und Polizisten wäre aus Gründen der Gleichbehandlung unangebracht und in der Praxis wenig effizient.

Im Folgenden erlauben wir uns einige Anmerkungen zu einzelnen Artikeln.

Art. 3: Wir begrüssen die explizite Nennung der Aufgaben der Gemeinden. Sie bildet die jeweiligen Kompetenzen von Kanton und Gemeinden klarer ab, als das geltende Gesetz.

Art. 21a-g: Dass das teilrevidierte Gesetz die verdeckten polizeilichen Massnahmen im Bereich ausserhalb der gerichtspolizeilichen Tätigkeit abschliessend



aufzählt und reglementiert, erachten wir als transparent und wichtig für den Kanton.

Art. 23 Abs. 3: Die Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Verwendung von einsatzbezogener Audio- und Videoüberwachung. Die in den Erläuterungen in Aussicht gestellte saubere Reglementierung auf Verordnungsebene ist zentral. Die einsatzbezogene Überwachung muss für Aussenstehende so klar wie möglich signalisiert sein und soll jeweils zeitlich klar begrenzt sein. Der Einsatz von Drohnen sollte sehr zurückhaltend und nur im Rahmen von Grossveranstaltungen erfolgen, wobei die Öffentlichkeit vorgängig über den Einsatz informiert werden muss. Bei den Bodycams scheint uns wichtig, dass Menschen, die von einer polizeilichen Massnahme betroffen sind, den Einsatz einer vorhandenen Kamera einfordern dürfen. Beginnt die Polizei von sich aus mit einer Aufzeichnung des Einsatzes, sind die Aufgezeichneten deutlich davon in Kenntnis zu setzen.

In einem solchen Rahmen kann die einsatzbezogene Audio- und Videoüberwachung deeskalierend wirken und mögliches Fehlverhalten beider Seiten dokumentieren. Ob diese Vermutungen zutreffen, sollte allerdings nach spätestens fünf Jahren Erfahrung mit einer Studie überprüft werden.

Art. 26a: Die Überwachung des öffentlichen Raums ohne Personenidentifikation stellt für uns ein durchaus praktikables Mittel zur Kontrolle von Verkehrs- oder Personenflüssen dar, das wir nicht bekämpfen.

Art. 26b: Die Einführung der Überwachung des öffentlichen Raums mit Personenidentifikation lehnen wir entschieden ab. Dass eine solche Überwachung einen nachhaltigen präventiven Effekt hat, ist kaum belegbar. Verlagerungseffekte, Gewöhnung oder schlichte Trunkenheit unterlaufen die allfällige Abschreckung. Die Studie, die die Stadt Luzern zur Überprüfung ihrer Videoüberwachungsmassnahmen durchgeführt hat, kommt zum Schluss: „In der Analyse der vorliegenden Daten der Luzerner Polizei und der SIP wird ebenso kein abschreckender (Netto-)Effekt der Einführung von Kameraüberwachung am Bahnhofplatz auf sicherheitsrelevante Ereignisse beobachtet. Am Bahnhofplatz werden nach dem Installationszeitpunkt gar mehr Delikte registriert.“¹

Bezüglich der Aufklärung von Delikten ist festzuhalten, dass die Aufklärungsquote bei Gewaltdelikten (auf welche der Auftrag Felix zielt) sehr hoch ist. In den letzten beiden Berichtsjahren der Kantonspolizei lag sie auf über 90 Prozent. Notabene wurde auch das von Grossrat Felix ins Feld geführte Delikt am Bahnhof Chur aufgeklärt. Bei insgesamt rückläufiger Kriminalität besteht zu gesetzgeberischem Aktivismus auf Kosten der Privatsphäre schlicht kein Anlass. Von absoluter Datensicherheit darf in diesem Bereich nämlich nicht ausgegangen werden.

In den Erläuterungen ist zwar von situationsbezogener und zeitlicher Begrenzung einer solchen Überwachung die Rede. Die zeitliche Begrenzung fehlt aber im Gesetzestext gänzlich. Dieses Manko müsste in jedem Fall behoben werden.

Sollte der Kanton die Überwachung des öffentlichen Raums mit Personenidentifikation einführen, erwarten wir zumindest eine seriöse Überprüfung der Wirksamkeit dieses Mittels spätestens fünf Jahre nach seiner Einführung.

Art. 26c: Die Überwachung von kantonalen Gebäuden sehen wir aus ähnlichen Gründen kritisch, auch wenn man sich hier nicht im öffentlichen Raum bewegt. Ihr Einsatz muss auf jeden Fall Sache der Kantonspolizei und nicht der InhaberIn des Hausrechts sein.

¹ Zehnder, Michael: Kameraüberwachung als Präventionsinstrument im öffentlichen urbanen Raum Evaluation für den Bahnhofplatz der Stadt Luzern. Bericht zuhanden der Direktion Umwelt, Verkehr und Sicherheit der Stadt Luzern. Basel, 2011. S. 7.



Art. 26d: Es versteht sich, dass wir eine identifizierende Überwachung des öffentlichen Raums durch die Gemeinden ebenfalls ablehnen. Erschwerend hinzu kommt hier, dass die Datensicherheit in der Kleinräumigkeit der untersten staatlichen Ebene noch weniger gewährleistet ist. Sollte die Kantonspolizei die Befugnis zur Überwachung erhalten, erscheint diese Kompetenz auf Gemeindeebene schlicht überflüssig.

Art. 26e: Wie erwähnt fehlt unter den Voraussetzungen die explizite Regelung des zeitlichen Rahmens. So fürchten wir, dass eine zeitliche Begrenzung der Macht der Gewohnheit weicht.

Art. 26f: Im Gegensatz zu den Artikeln 26b-d erscheint uns Art. 26f sinnvoll. Die sofortige Löschung nach Abgleich mit den Datenbanken minimiert die Probleme der Datensicherheit.

Art. 27-29a: Wir begrüßen die neue Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Personendaten. Sie ist im Gesetz deutlich besser aufgehoben als in der Verordnung.

Art. 36j: Dass die belasteten Begriffe „Arbeitsscheu“ und „Liederlichkeit“ im neuen Gesetz entfallen, ist positiv. Allerdings glauben wir, dass das bisherige Verbot auch nicht gewerblichen Bettelns zu weit in die persönliche Freiheit der Betroffenen eingreift. Eine tatsächliche, rigorose Umsetzung des Artikels wäre beispielsweise im Bereich der Drogenabhängigkeit vollkommen unverhältnismässig. Wir plädieren für folgende Anpassung des Artikels:

Wer ~~bettelt oder~~ Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln anhält, wird mit Busse bestraft.

Zur Fremdänderung im EGzStPO: Wir teilen die Einschätzung der Regierung, dass eine Beibehaltung der bisherigen Regelung am gerechtesten und effizientesten ist. Es braucht keine Ermächtigungsverfahren für die Strafverfolgung von PolizistInnen. Die Einführung eines solchen Verfahrens erweckte den Eindruck der Ungleichbehandlung von PolizistInnen und anderen BürgerInnen bei der Strafverfolgung und führte faktisch nur zu längeren Verfahren, also mehr Kosten. Dies bei gleichem Resultat, weil bereits heute die Staatsanwaltschaft bei Nichtvorliegen eines Anfangsverdachts eine Nichtanhandnahmeverfügung erlässt. Die Varianten 2 und 3 lehnen wir ab.

Für die wohlwollende Prüfung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus. Bei weiteren Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
Kanton Graubünden

sig.

sig.

Andri Perl
Grossrat SP GR

Lukas Horrer
Politischer Sekretär SP GR